Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 1389

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
BK 2679/50 IV

Bonn, den 25. September 1950

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

In der Anlage übersende ich Ihnen den

Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Deutsche Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 18. August 1950 dem Gesetzentwurf zugestimmt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30,
und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

Entwurf eines Gesetzes

über die Errichtung der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Zur Verwaltung des Branntweinmonopols im Bundesgebiet wird im Rahmen der Bundesfinanzverwaltung die Bundesmonopolverwaltung für Branntwein errichtet. Auf sie finden die für die Reichsmonopolverwaltung für Branntwein erlassenen Vorschriften Anwendung.

§ 2

Die Verwaltung des im Bundesgebiet vorhandenen Vermögens, das den Aufgaben des Branntweinmonopols dient, geht auf die Bundesmonopolverwaltung über.

§ 3

(1) Der Bund übernimmt die Verpflichtungen, die in den zum 31. März 1950 aufgestellten Bilanzen der Monopolverwaltungen der Länder auf der Passivseite ausgewiesen sind. Er übernimmt insbesondere die seit dem 8. Mai 1945 entstandenen Verpflichtungen aus laufenden privatrechtlichen Verträgen, welche die seit dem 8. Mai 1945 mit der Verwaltung des Branntweinmonopols befaßten Dienststellen abgeschlossen haben oder in welche diese Dienststellen eingetreten sind.

(2) Jeder Vertragsteil kann solche Verträge abweichend von den vertraglichen Kündigungsfristen mit einer Frist von mindestens einem halben Jahr kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt mit Ablauf von 2 Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.

(3) Macht ein Vertragsteil von dem außerordentlichen Kündigungsrecht Gebrauch, so hat er den anderen Teil auf seinen Antrag angemessen zu entschädigen. Eine Entschädigung für entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen.

§ 4

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1950 in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

Nach Artikel 87 Absatz 1 und Artikel 108 Absatz 1 des Grundgesetzes sollen die Finanzmonopole und die Steuern, die dem Bunde zufließen, durch Bundesfinanzbehörden verwaltet werden.

Zur Verwaltung der Bundessteuern werden Bundesfinanzbehörden durch das am 12. Mai 1950 vom Bundestag beschlossene (noch nicht in Kraft getretene) Gesetz über die Finanzverwaltung geschaffen, zur Verwaltung des Branntweinmonopols soll nach § 38 jenes Gesetzes als Sonderverwaltung der Bundesfinanzverwaltung durch besonderes Gesetz eine Bundesmonopolverwaltung für Branntwein errichtet werden.

Dieses besondere Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates nicht, denn es betrifft ein Finanzmonopol, das nach Artikel 105 Absatz 1 des Grundgesetzes der ausschließlichen Gesetzgebung des Bundes unterliegt.

Aufgabe dieses Gesetzes ist es, die Verwaltung des Branntweinmonopols in bundeseigene Verwaltung zu überführen und damit die bisherige treuhänderische Verwaltung des Branntweinmonopols durch elf Landesmonopolverwaltungen im Bundesgebiet abschließend zu beendigen.

Außerhalb des Rahmens dieses Gesetzes liegt es, Vorschriften des Gesetzes über das Branntweinmonopol zu ändern. Dies würde der bevorstehenden Neuordnung des Branntweinmonopolrechts vorgreifen. Dies gilt insbesondere für eine Änderung oder Ergänzung der geltenden Vorschriften über das zur Mitwirkung an wichtigen Entscheidungen der Monopolverwaltung berufene Organ einer Gewerbevertretung (§§ 4 Absatz 2, 16 des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 — Reichsgesetzbl. I S. 405).

II. Im Besonderen

Zu § 1

Die für die Reichsmonopolverwaltung für Branntwein erlassenen Vorschriften sind im wesentlichen in dem Gesetz über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 und den dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen enthalten. Sie waren auf Grund des Artikels 124 in Verbindung mit Artikel 105 Absatz 1 des Grundgesetzes bereits mit seinem Inkrafttreten innerhalb ihres Geltungsbereichs Bundesrecht geworden.

Sie werden mit Inkrafttreten dieses Gesetzes für das gesamte Bundesgebiet einheitlich geltende Vorschriften, so daß künftig im Bereich der Bundesrepublik Deutschland statt der bisherigen 11 Monopolgebiete nur 1 Monopolgebiet bestehen wird und anstelle von 11 Gewerbeausschüssen nur ein Gewerbeausschuß zu bilden ist.

Zu § 2

Die Vorschrift soll sicherstellen, daß die Bundesmonopolverwaltung über die Vermögenswerte verfügen kann, ohne die sie die ihr obliegenden Aufgaben nicht zu erfüllen vermag — unbeschadet der Regelung, die besondere Gesetze über den Übergang der Nutzungsberechtigung und des Eigentums an diesen Vermögenswerten treffen (zu vergl. § 15 des am 12. Juli 1950 vom Bundestag in erster Lesung angenommenen Entwurfs eines Gesetzes zur Überleitung der Besat-

zungslasten, sonstigen Kriegsfolgelasten und von Steuern und Monopolerträgen auf den Bund — Überleitungsgesetz — und den nachstehend zu § 3 angeführten Gesetzentwurf).

Zu § 3

Diese Vorschrift bildet das Gegenstück zu einer Vorschrift in dem Entwurf eines Gesetzes zur Überleitung des Verwaltungsvermögens der Reichsfinanzverwaltung. Nach ihr werden Vermögen des Bundes diejenigen Vermögenswerte, die in dem zum 31. März 1950 aufgestellten Bilanzen der Monopolverwaltungen der Länder auf der Aktiv-Seite ausgewiesen sind.

Während dort die Übernahme der Aktiven auf den Bund vorgesehen ist, wird hier entsprechend die Übernahme der Passiven auf den Bund ausgesprochen. Passiven im Sinne dieser Vorschrift sollen alle Verbindlichkeiten der Länder im Geschäftsbereich ihrer Monopolverwaltungen, also die seit dem 8. Mai 1945 entstandenen Verbindlichkeiten sein. Forderungen aus früherer Zeit gegen die Reichsmonopolverwaltung für Branntwein sind Forderungen gegen das Reich, denn die Reichsmonopolverwaltung für Branntwein besaß weder eigene Rechtspersönlichkeit noch bildete sie ein Sondervermögen des Reichs. Ob und in welcher Weise der Bund Forderungen gegen das Reich befriedigen wird, bleibt einem späteren allgemeinen Bundesgesetz über die Erfüllung von Verbindlichkeiten des Deutschen Reichs vorbehalten.

Die kaufmännischen Geschäfte der Verwaltung des Branntweinmonopols führen zu zahlreichen privatrechtlichen Verträgen von zum Teil längerer Dauer. Durch den Wechsel in der Person eines Vertragsteilnehmers können sich die Geschäftsgrundlagen eines Vertrags derart ändern, daß eine vorzeitige Beendigung des Vertrags wirtschaftlich geboten ist. Um dies rechtlich in den Fällen zu ermöglichen, in denen bereits bestehende vertragliche oder gesetzliche Kündigungsrechte nicht ausreichen, sieht der Entwurf ein außerordentliches Kündigungsrecht für beide Vertragsteile vor.

Zu § 4

Die Bundesmonopolverwaltung beginnt zweckmäßig ihre Tätigkeit mit Ablauf des gegenwärtigen Geschäftsjahres, das am 30. September 1950 endet. Demgemäß sieht der Entwurf vor, daß das Gesetz am 1. Oktober 1950 in Kraft tritt.